

Deputation von dieser Voruntersuchung, die auch nach ihrer Ansicht mit Nichtöffentlichkeit verbunden bleibt, den Vorwurf gelten lassen wollen, daß selbige heimlich sei? Würde sie, nachdem die Audienz stattgefunden hat und nun ein Theil des Gerichtshofs sich in ein Nebenzimmer begibt, um daselbst über „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ unter sich Berathung zu pflegen und hierauf einen Beschluß, ein Urtheil abzufassen, würde die geehrte Deputation — frage ich — wohl diese Handlungen mit dem Worte: „Heimlichkeit“ bezeichnen wollen? Gewiß nicht! Und mit vollem Recht nicht! Daraus folgt, daß es Handlungen gibt, die sich nicht für die Theilnahme jedes beliebigen Zuhörers oder Zuschauers eignen. Es ist jedoch über diesen Gegenstand schon soviel geschrieben und gesprochen worden, es sind namentlich in den Motiven zum Gesetzentwurfe Seite 103 bis 110 die Nachtheile der Oeffentlichkeit so vollständig darge- than, daß es, wie ich schon im ersten Theile meines Vortrags bemerkt habe und in meiner Ueberzeugung fest begründet ist, hauptsächlich nur darauf ankommt, ob man im Stande ist, sich davon zu überzeugen, daß Schriftlichkeit zu wichtige Vorzüge vor der Mündlichkeit habe, als daß diese aufgeopfert werden könnten. Deshalb glaube ich auch nicht, nöthig zu haben, mich über Oeffentlichkeit der Untersuchungen weitläufig zu verbreiten; doch muß ich Eines noch erwähnen, was schon Seneca sagt in einer Schrift: „Periculosum est, mihi crede, ostendere civitati, quanto plures mali sint.“ (Glaube mir, es ist gefährlich, dem Volke zu zeigen, daß es im Staate weit mehr Schlechte gibt, oder, um jene Worte etwas freier zu übersetzen, dem Volke zu zeigen, wie Viele geneigt sind, die Gesetze, welche zu Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung gegeben sind, zu verletzen.) Seneca fügte noch hinzu: „Putet se innocentem esse civitas!“ Dies heißt: „Es wird dem Volke mehr frommen (nützlicher sein), wenn dasselbe an vorherrschende Rechtlichkeit und Geseßlichkeit glaubt!“ — Gewiß, diese Worte bewähren den Weisen, der selbige zuerst aussprach! Außerdem will ich noch bemerken, daß der arbeitsame, thätige Bürger von der durch Oeffentlichkeit der Verhandlungen gegebenen Erlaubniß keinen Gebrauch machen würde. Er würde den Kopf dazu schütteln, auf seine Familie, auf seine Werkstatt, seinen Beruf hinweisen und meinen, daß er wichtigere Sachen zu thun habe, als sich mit Dingen zu beschäftigen, die für ihn nicht passen und nur Veranlassung geben, statt der Arbeit oder anderer nützlichen Beschäftigung öffentliche Dörter noch mehr aufzusuchen, um statt Verdienstes Ausgaben zu machen, statt einer dem Staate gewidmeten nützlichen Thätigkeit einer Unthätigkeit, und was daraus ferner hervorgeht, sich hinzugeben. — In Beziehung auf Staatsanwaltschaft kann ich, um nur Eines zu erwähnen — im Uebrigen verweise ich auf die Motive Seite 122 flg. — die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ich es für eine unglückliche Idee halte, im Untersuchungspro- cesse von Parteien zu sprechen, weil mit Parteien auch Parteilichkeit sich verbindet, wovon — ich glaube nicht zu viel zu sagen — jeder Civilproceß-Beweise liefert, in welchem weder der Kläger, noch der Beklagte in dem rechtlichen

Verfahren sich streng an die Wahrheit zu halten pflegt. Es liegt das Unpassende jenes Vergleichs in der Sache selbst. Der Untersuchungsrichter ist nicht derjenige, welcher als Ankläger auftritt; als solcher erscheint vielmehr entweder der Verletzte, oder ein Anderer, der dessen Stelle vertritt, oder eine zu Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit bestellte Person. Der Richter tritt vielmehr als Sceptiker ein; er bezweifelt, ob die Data auch wirklich so, wie sie ihm gegen den Angeschuldigten vorgetragen werden, begründet sind; er freut sich, wenn er den Unschuldigen schützen kann, aber freilich, ohne dabei zu vergessen, daß, wo wirklich die Existenz eines Verbrechens unzweifelhaft vorliegt, nach nothwendigen Gesetzen des Denkens auch ein Verbrecher vorhanden sein muß. Entdeckt er diesen, zum Schutz der Gesammtheit der Bürger, findet er ihn aber schuldig, so ist er dennoch darauf bedacht, Alles hervorzuschaffen, was mildernde Umstände darbietet.

Die Geschwornengerichte endlich würde ich eigentlich gar nicht berühren, hätte auch dazu gar keine Veranlassung, da weder die erste, noch die zweite Kammer darauf einen Antrag gestellt hat (vergl. Aeußerungen in den Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer Seite 85 erste Spalte und Seite 90, zweite Spalte, Zeile 16 flg. v. u.). Allein ich kann es nicht verbergen: dieser vierte Schlußstein des in Streit befangenen Systems liegt im Hintergrunde. Daß dem wirklich so sei, dazu finden Sie den Beleg im Berichte, Seite 6, Zeile 11 in dem Worte „wenigstens“ zwar nur entfernt, ganz klar aber Seite 58, Zeile 9 — 14 in den Worten: „Wenn dessen — nämlich der zuvor Seite 55 flg. geschilderten Vorzüge der Geschwornengerichte — ungeachtet die Deputation bei ihren späteren Vorschlägen von diesem Institute absieht und ihre Anträge auf Beibehaltung rechtsgelehrter Richter stellt, so hat dies unter Anderem hauptsächlich in der Erwägung seinen Grund, daß die Zeit für dieses Institut noch nicht gekommen ist.“ Dies ist auch ganz consequent. Nur in Verbindung mit den Geschwornengerichten erhalten Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, sowie Staatsanwaltschaft, ihre wahre Bedeutung! Hiermit, meine Herren, hätte ich das, was ich heute sagen wollte, in der Hauptsache beendigt. Eines aber kann ich nicht ganz unterdrücken. Mißtrauen ist das Grab des Guten, des Besseren. Wir Alle wollen Fortschritte auch in diesem Theile der Rechtspflege machen. Die Regierung hat hierzu, weil sie diese Fortschritte selbst innig wünscht, die Hand geboten; aber sie kann dies nicht auf eine Weise thun, die nach ihrer festen, auf lang fortgesetzter Prüfung beruhenden Ansicht nur zu Rückschritten führen würde. Dagegen erkennt sie dankbar an, daß durch die Bemühungen beider Deputationen der Entwurf schon bedeutende Verbesserungen erhalten hat. Sie will nicht in Abrede stellen, daß in einzelnen Fällen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit schneller und, wie auch Geschwornengerichte in einzelnen Fällen, besser zum Ziele führen können, allein nach ihrer innigen